

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 21.01.2026
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/26/049

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorvertretung Sarow (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Sachverhalt

Änderungen:

§ 2 Ortsteile: Ergänzung aufgrund von § 42 Abs. 1 Satz 3 KV MV erforderlich: räumliche Abgrenzung der Ortsteile (Anlage 1)

§ 3 Abs. 3 Satz 1: Korrigierte Mustersatzung des StGT/Hinweis der uRAB (mögl. Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip), streiche "oder im Rahmen der Fragestunde".

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1, Ergänzung "mit Ausnahme von Auftragsvergaben"
(Zusammenhang mit § 22 Abs. 4a Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren)

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Ergänzung: "Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt." (Änderung Kommunalverfassung zum 01.07.2025, Schriftform zu Textform)

§ 6 Abs. 8 Satz 2: Anpassung an akt. Minijob-Grenze 603 €

§ 7 Abs. 3 Satz 1: Anhebung Sitzungsgeld von 35 € auf Maximalbetrag 40 €, Anhebung Entschädigung Ausschussvorsitz von 52,50 € auf Maximalbetrag 60 € .

§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Gleches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen."

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	26-02-05 3. Änderung der Hauptsatzung 2019 Sarow (PDF) (öffentlich)
2	Sarow Anlage 1 zur Hauptsatzung (öffentlich)

3	26-02-05 Lesefassung Hauptsatzung 2019 Sarow Stand 3. Änderung (PDF) (öffentlich)
---	---

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevorstehung vom 05. Februar 2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 2 Ortsteile

Nach Satz 2 wird eingefügt: Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Sarow ist auf Grundlage des Liegenschaftskatasters in der Anlage 1 dieser Hauptsatzung dokumentiert.

§ 3 Rechte der Einwohner

In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder im Rahmen der Fragestunde“ gestrichen.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 wird nach pro Monat ergänzt: "mit Ausnahme von Auftragsvergaben."

Abs. 3 erhält folgende Ergänzung nach Satz 1: "Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt."

Abs. 8 Satz 2: Streiche 538 €, setze 603 €.

§ 7 Entschädigungen

Abs. 3 Satz 1: Ersetze 35 € durch 40 €, ersetze 52,50 € durch 60 €.

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen."

Artikel 2 Inkrafttreten

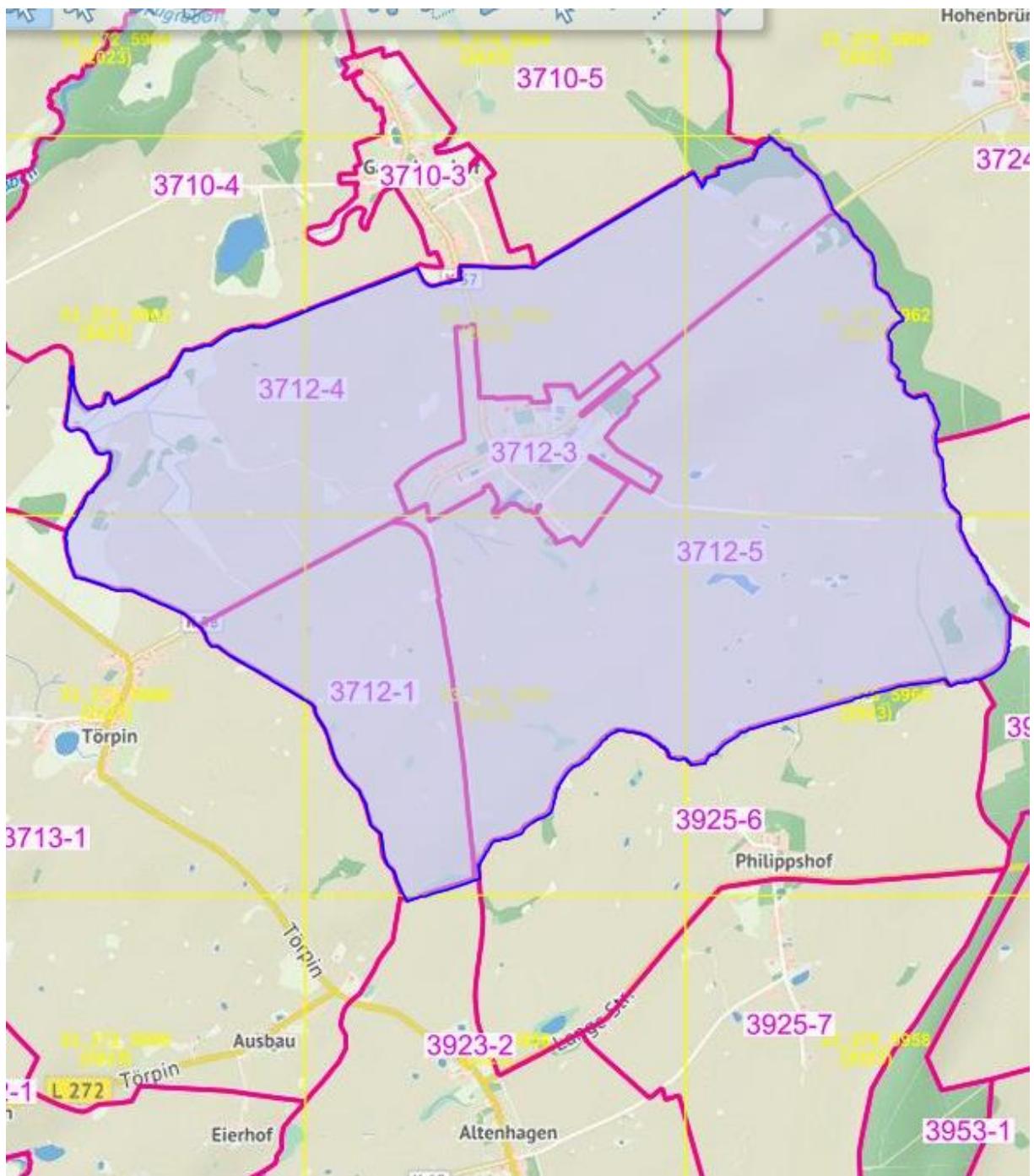
Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sarow, den _____

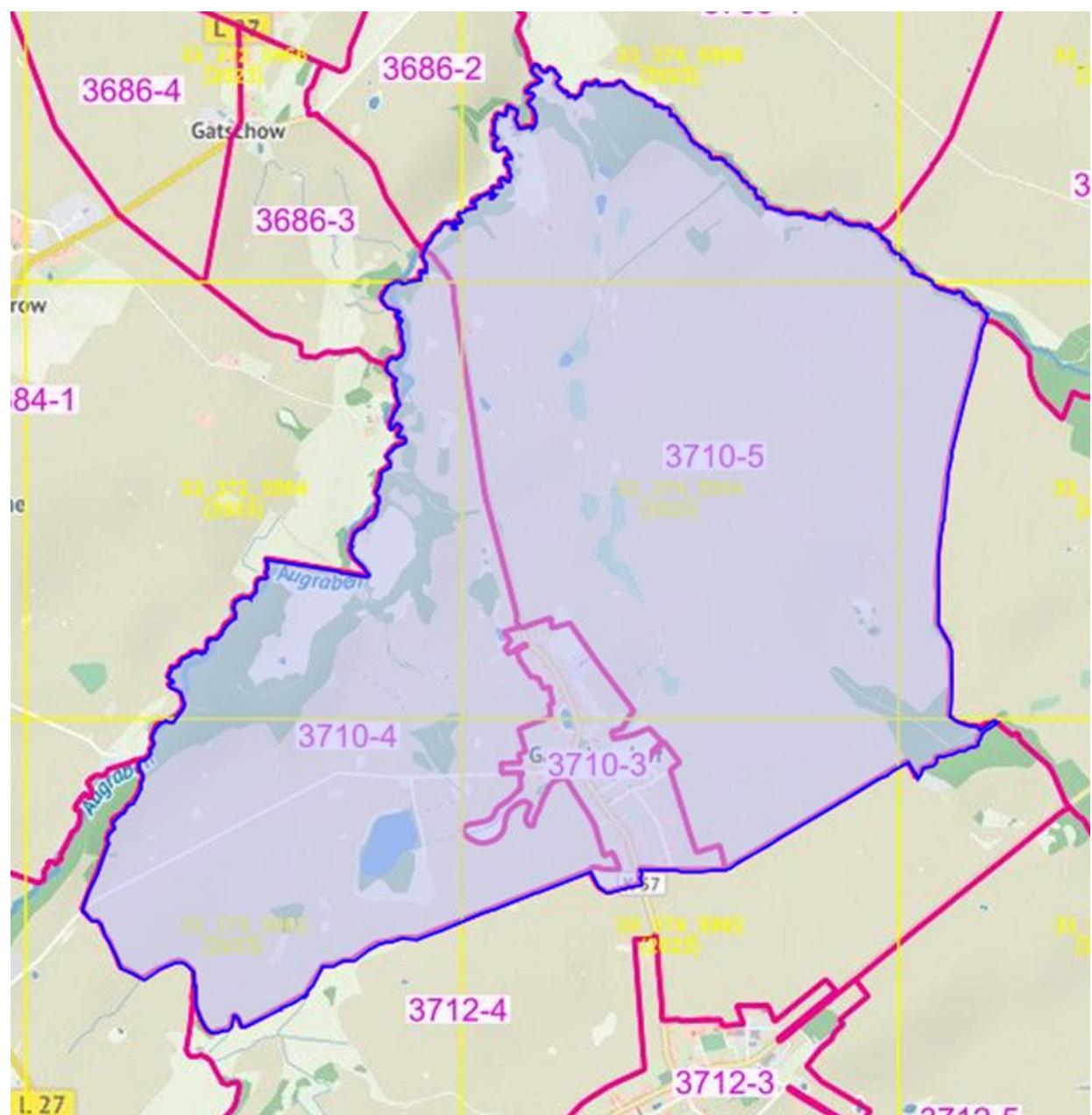
Wellenbeck
Bürgermeister

(Siegel)

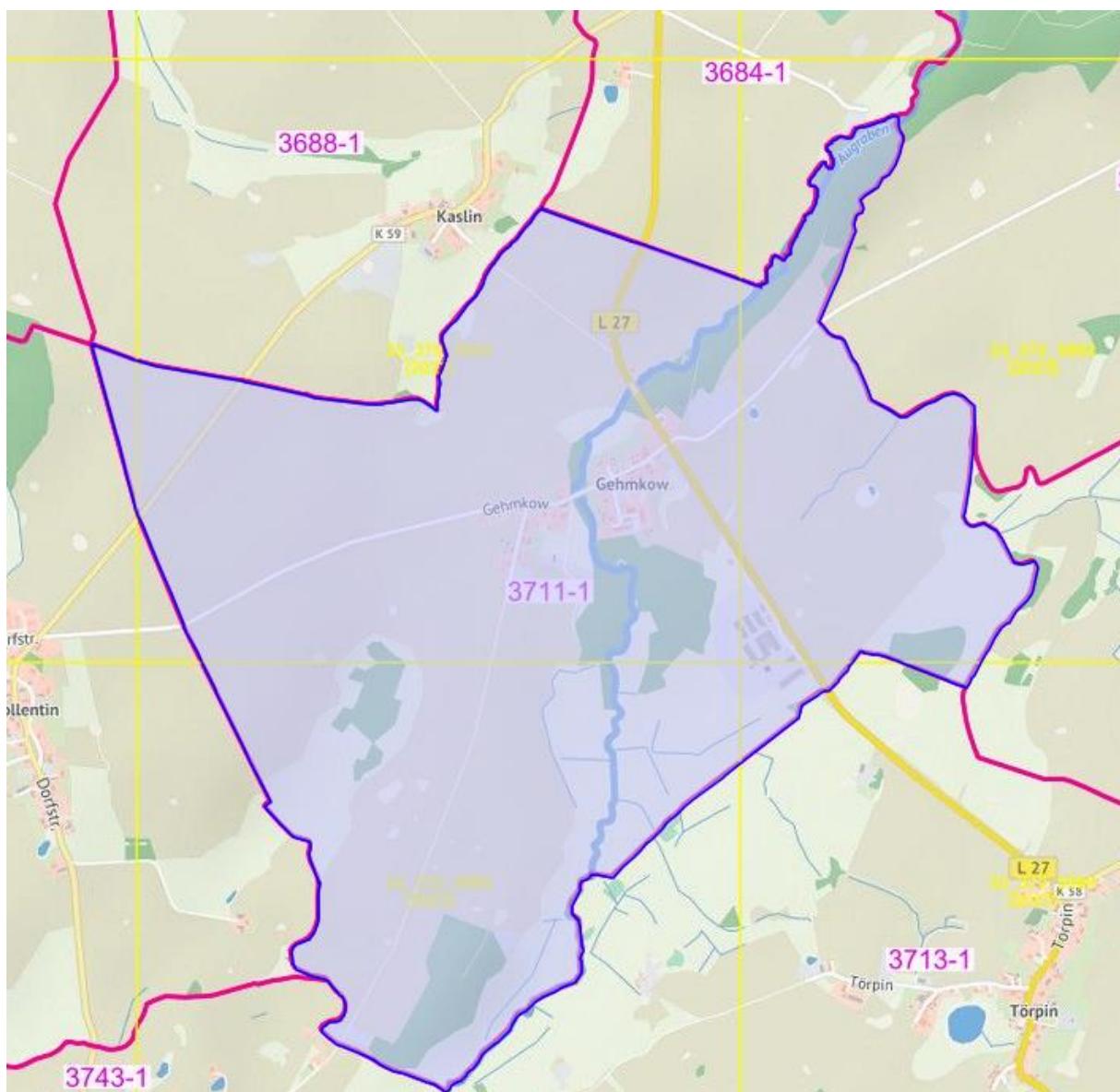
Anlage 1 zur Hauptsatzung
20 Karte Sarow Hauptort



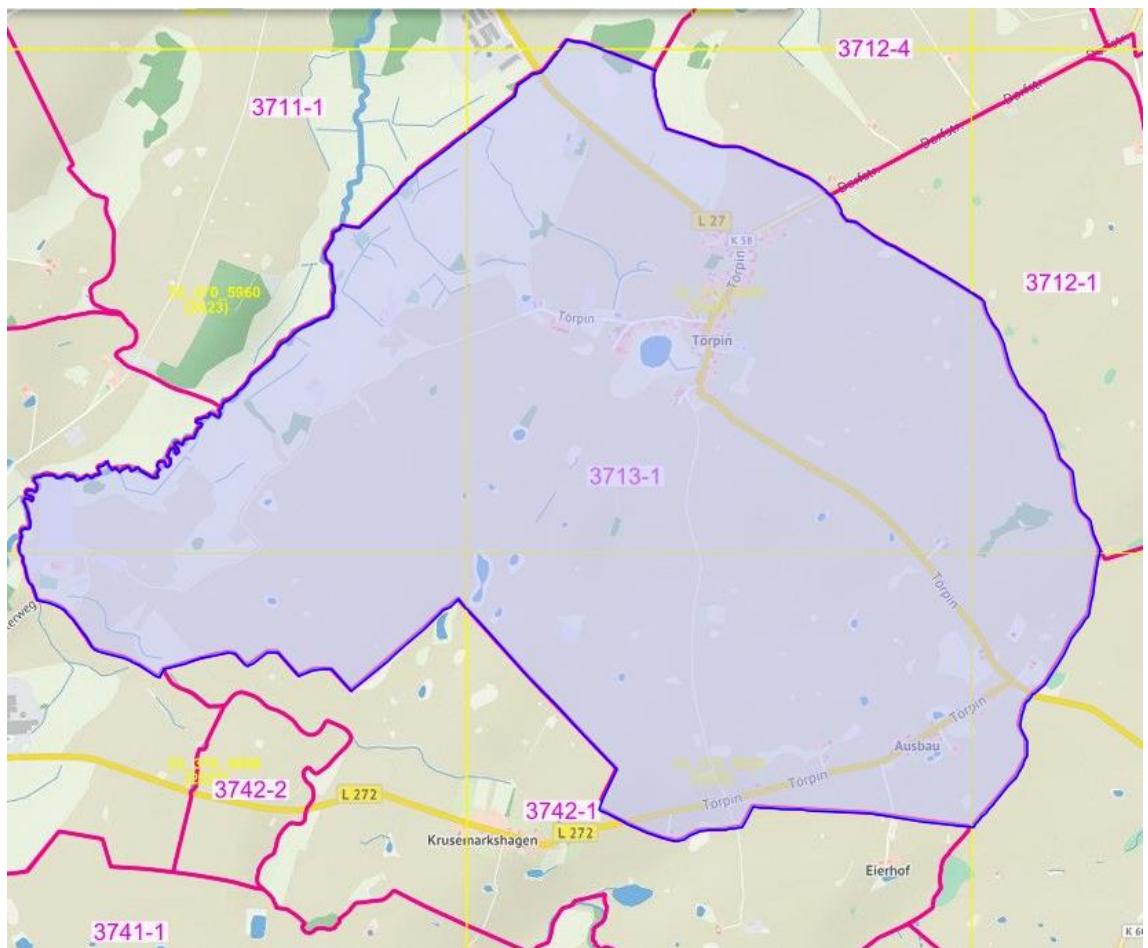
20 Karte OT Ganschendorf



20 Karte OT Gehmkow



20 Karte OT Törpin



Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sarow

Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 24.06.2019: Hauptsatzung

Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 22.10.2019: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 24.09.2024: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 05.02.2026: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Sarow führt kein Wappen und keine Flagge.

(2) Die Gemeinde Sarow führt das kleine Landessiegel, einen aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns, und eine Umschrift „**GEMEINDE SAROW- LAND-KREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE**“.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ganschendorf, Gehmkow, Sarow und Törpin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Sarow ist auf Grundlage des Liegenschaftskatasters in der Anlage 1 dieser Hauptsatzung dokumentiert.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft aufgrund wichtiger Angelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsorgan unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevorvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 15 Minuten vorzusehen.

In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 30 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorvertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevorvertretung

(1) Die Gemeindevorvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevorvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,

2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,

3. Grundstücksgeschäfte

.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, bestehend aus drei Gemeindevorstattern und zweisachkundigen Einwohnern.
 - Baubegleitausschuss zur Begleitung von Bauvorhaben bestehend aus drei Gemeindevorstattern und zwei sachkundigen Einwohnern.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Demmin-Land übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister / Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € ohne Umsatzsteuer gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat mit Ausnahme von Auftragsvergaben
 2. über über- und außerplanmäßige Ausgaben von nicht mehr als 5.000 € ohne Umsatzsteuer je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000 €.
- (2) Die Gemeindevorstaltung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. von 400 € ohne Umsatzsteuer bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevorstaltung.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauleitplanung benachbarter Gemeinden, soweit das geplante Vorhaben nicht von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte nach § 78 b – e SGB VIII durch einfache Unterschrift zu erklären.
- (8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über Einstellung von geringfügig beschäftigten Personen (sog. Minijobs). Hierbei handelt es sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, welche die Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 SGB IV regelmäßig nicht überschreiten, derzeit 603 € monatlich.
- (9) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit seinem Stellvertreter und dem Schulleiter/der Schulleiterin über Anträge auf Beschulung an örtlich nicht zuständigen Schulen.
- (10) Die beiden Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevorstaltung.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt neben dem Sitzungsgeld auch die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Demmin-Land unter www.amt-demmin-land.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Gemeinde kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt Demmin-Land, Goethestr. 43, 17109 Demmin. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Aushangkästen in der Gemeinde werden zu Informationszwecken genutzt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang in der Bekanntmachungstafel der Gemeinde die sich in Sarow an der Verkaufsstelle Dorfstraße 97 befindet.
- Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Kann die Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt als öffentliche Bekanntmachung die Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafel der Gemeinde. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-demmin-land.de öffentlich bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht werden.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind über die Internetseite www.amt-demmin-land.de einzusehen.